

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 172* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2007.

Vom 8. November 2006.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2007 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 165.633.800 € und im Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 10.442.313 € festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 70.302.500 €
 - b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.185.600 €
 - c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 15.000.000 €
- festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – / Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 8.738.283 € festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2007 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Personalhaushalt bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppen 42 und 43 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Versorgungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25.000.000 € aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

W ü r z b u r g , den 8. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 2005 (Entlastung).

Vom 7. November 2006.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.

W ü r z b u r g , den 7. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 174* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut muss bekämpft werden – Reichtum verpflichtet.

Vom 9. November 2006.

Als Gottes Ebenbilder sind alle Menschen gleich. Die Würde und der Wert des Lebens sind Gottes Geschenk. Armut kann diese Würde nicht beeinträchtigen, und Reichtum fügt ihr nichts hinzu. Allerdings gibt es Lebenssituationen in Armut, die der Würde des Menschen Hohn sprechen und auch ein falsches Vertrauen auf Reichtum. Wir sind von Gott aneinander gewiesen und tragen füreinander Verantwortung. Menschen vom gemeinsamen Leben auszuschließen und Teilhabe zu verweigern, ist Sünde vor Gott. Gott traut uns zu, unser Land gerecht zu gestalten und seinen Reichtum zum Wohle aller einzusetzen. In diesem Geist äußern wir uns zur Situation der Menschen in unserem Lande und erwarten, dass Armut bekämpft und Reichtum in die Pflicht genommen wird. In den Armen begegnet uns Christus. »Reiche und Arme begegnen einander – der Herr hat sie alle gemacht« (Spr 22,2).

Deutschland ist ein reiches Land. Noch nie in der Geschichte verfügten Menschen in unserem Land über so umfangreiche Einkommen und Vermögen. Der gesamtwirtschaftliche Reichtum ist in den letzten Jahren trotz aller wirtschaftlichen Probleme noch weiter gewachsen. Viele Unternehmen erzielten in den letzten Jahren enorme Gewinnsteigerungen. Weltweit gehört Deutschland insgesamt zu den Gewinnern der Globalisierung. Diese Situation macht es möglich und verpflichtet uns besonders, weit mehr als bisher zu gesellschaftlichem Wohlstand für alle beizutragen und Armut zu bekämpfen.

Deutschland ist ein armes Land. Noch nie seit dem Ende des 2. Weltkrieges ist der Anteil der Menschen, die von Armut bedroht sind, so schnell gestiegen, wie in den letzten sieben Jahren: Er liegt nun bei 17 Prozent der Bevölkerung. Die Kluft zwischen Reichen und Armen wird größer. Die Chancen zur gerechten Teilhabe sinken drastisch. Dadurch wird der soziale Frieden gefährdet.

Ungleichheit wächst. In Deutschland ist besonders Vermögen zunehmend ungleich verteilt. Inzwischen verfügt das reichste Zehntel der Bevölkerung nahezu über die Hälfte des gesamten Privatvermögens. Dagegen besitzt das unterste Zehntel nicht viel mehr als ein Zwanzigstel. Mittlerweile

gibt es vermehrt Löhne unterhalb des Existenzminimums, während Gehälter von Spitzenverdienern explodieren. Diese Entwicklung entwertet die Lebensleistung von Millionen von Menschen. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Einkommenszuwächsen der Reichen ist nur gewährleistet, wenn alle Bevölkerungsteile Zuwächse verzeichnen.

**»Was Ihr getan habt
einem von diesen meinen geringsten Brüdern,
das habt Ihr mir getan.« (Mt 25,40)**

- 1. Den Ausgleich gestalten!** Die zunehmende Ungleichheit bedroht das Ziel der Sozialen Marktwirtschaft, Wohlstand für alle zu schaffen. Wir plädieren nicht für eine »Robin-Hood-Haltung«: Die Verteilung von Gütern von den Reichen zu den Armen allein setzt keine nachhaltige Wohlstandsentwicklung in Gang. Aber Besitzer hoher Einkommen und Vermögen müssen stärker als in den letzten Jahren Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen. Dazu müssen sie vom Staat in die Pflicht genommen werden. Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, wenn Reiche zum Beispiel über Stiftungen oder Spenden einen zusätzlichen Beitrag zum sozialen Ausgleich leisten.

Konkret:

- *Unsere Gesellschaft braucht ein Steuersystem, das alle Einkunftsarten erfasst, nach Leistungsfähigkeit besteuert und transparent ist. Wer im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Finanzierung des Gemeinwesens beiträgt, hat Anlass, stolz zu sein. Schwarzarbeit schadet.*
- *Wir rufen alle evangelischen Gemeinden auf, sich durch ein Projekt zur Armutsüberwindung und Armutsvermeidung zu profilieren.*

- 2. Weltweit faire Chancen eröffnen!** Der Reichtum Deutschlands stellt auch international eine Verpflichtung dar. Unser Land muss deutlicher als bisher Beiträge zur Gestaltung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zwischen reichen und armen Ländern leisten. Dazu gehört eine Steigerung der Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit. Der Welthandel und das internationale Finanzsystem müssen so gestaltet sein, dass die Menschenrechte sowie ökologische Standards verwirklicht werden können. Ein faires Regelsystem für die Weltwirtschaft ist nötig.

Konkret:

- *Bundesregierung und Bundestag sollen dafür sorgen, dass internationale Akteure aus Deutschland die Einhaltung der Menschenrechte sowie soziale und ökologische Standards aktiv fördern.*
- *Die Kirchen, ihre Gemeinden, Werke und Dienste sollen ihre Ressourcen in fairer Weise einsetzen, zum Beispiel durch Konsum fair gehandelter Produkte, ethisch verantwortliche Geldanlage und Bereitstellung von zwei Prozent des Kirchensteueraufkommens für kirchlichen Entwicklungsdienst (dazu ist die Einführung einer EKD-Umlage zu prüfen).*

- 3. Alle Menschen werden gebraucht!** Die Zahl der Menschen, die sich nicht mehr an gemeinschaftlichen und bürgerschaftlichen Aktivitäten beteiligen, nimmt zu. Gerade wer lange arbeitslos ist, zieht sich zurück, weil er glaubt, nicht mehr mithalten zu können; andererseits sind andere so belastet, dass sie sich nicht mehr ehrenamtlich engagieren können. Kompetenz und Kreativität bleiben ungenutzt. Jede und jeder ist wichtig, alle verfügen unabhängig vom materiellen Vermögen über Gaben, die für die Gemeinschaft wertvoll sind. Dies muss

für alle Menschen erfahrbar sein. Die Chance, durch eigenes Bemühen seinen Lebensunterhalt zu sichern, gehört zur Würde und zur Freiheit jedes Menschen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist darum ein öffentlich geförderter Arbeitsmarkt notwendig.

Konkret:

- *Für den öffentlich geförderten Beschäftigungssektor müssen neue Modelle gefunden werden. Wir unterstützen das »Passiv-Aktiv-Transfer«-Modell des Diakonischen Werkes der EKD.*
- *Wir müssen überall zu einer Kirche werden, in der Arme Heimat haben und an den Entscheidungen in ihren Gemeinden beteiligt sind.*

4. **Öffentliche Güter für alle bereitstellen!** Materieller Reichtum dient der Verwirklichung menschlicher Ziele und ist nicht ein Ziel an sich. Der Reichtum in unserer Gesellschaft muss zur Sicherung des allgemeinen Wohlstandes herangezogen werden. Der Staat muss über ausreichende Ressourcen verfügen, um handlungsfähig zu sein und den Zugang zu öffentlichen Gütern zu gewährleisten. Der faire Zugang zu diesen öffentlichen Gütern sichert die Entfaltungsmöglichkeiten aller und verhindert den Ausschluss von Menschen.

Konkret:

- *Wir fordern für ärmere Kinder eine bundesweite Freizeitkarte, die öffentlich finanziert ist.*
 - *Wir rufen zu Gemeindeparterschaften auf, in denen wohlhabende Gemeinden Projekte in ärmeren Gemeinden unterstützen.*
5. **Gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen sicherstellen!** Die Chancengleichheit bei Bildung und Ausbildung hat abgenommen. Besonders benachteiligt sind Kinder aus armen Familien und Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Mehr individuelles Fördern und Fordern, Begleitung sowie Integration sind zwingend erforderlich. Das Bildungssystem trägt immer noch zur Verstärkung der Ungleichheit von Lebenschancen bei. Wir erwarten seine Veränderung. Besondere Beachtung muss dabei der Ausbau und die Qualifizierung der frühkindlichen Bildung finden. Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel muss selbstverständlich sein. Bildung stellt einen Wert an sich dar. Wenn Bildungsabschlüsse zu keiner beruflichen Perspektive führen, werden sie entwertet. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen muss als Verpflichtung begriffen werden.

Konkret:

- *Frei werdende Mittel aufgrund sinkender Kinderzahlen müssen für Bildungsaufgaben und zur Qualitätsverbesserung im Bildungswesen in den öffentlichen Haushalten verbleiben.*
- *Kirche darf sich nicht aus ihrer Mitverantwortung für das staatliche Bildungswesen zurückziehen, sie nimmt ihre Verantwortung als Trägerin von Kindertagesstätten und Schulen in besonderer Weise wahr.*

**»Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen.«
(Lk 12.48)**

Reichtum verpflichtet. Das Streben nach Wohlstand gehört zum Leben des Menschen. Reichtum kann eine gute Gabe in der Schöpfung Gottes sein. Reichtumsvermehrung darf jedoch nicht die Lebensgrundlagen und Teilhabechancen anderer gefährden. Reichtum muss dem Gemeinwohl heute und in Zukunft dienen. Der gerechten Verwendung

von Reichtum, die den Menschen Freiheit und Teilhabe ermöglicht, ist Gottes Segen verheißen.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD).

Vom 8. November 2006.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 95 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
»Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären.«
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu familienfreundlichen und generationsgerechten Tarifregelungen.

Vom 8. November 2006.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für die nächste Synodaltagung um einen Bericht, welche Überlegungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD zu familienfreundlichen und generationsgerechten Regelungen im Rahmen der Strukturveränderungen im Tarifrecht für den Bereich der EKD angestellt worden sind und wie sie sich auf die Personalhaushalte auswirken.

W ü r z b u r g , den 8. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

**Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bleiberechtsregelung.
Vom 9. November 2006.**

Anlässlich der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 16./17. November 2006, von der eine Entscheidung über eine Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit Jahren ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, erwartet wird, bekräftigt die Synode erneut ihre Beschlüsse aus den Jahren 2004 und 2005.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich dafür ein, dass Menschen, denen aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer unmöglich ist, eine sichere Aufenthalts- und damit Lebensperspektive eröffnet wird.

Die Bleiberechtsregelung muss eine angemessene und gerechte Lösung für die Betroffenen bereitstellen und darf nicht Kriterien zur Voraussetzung machen, die von einem Großteil der Betroffenen faktisch nicht erfüllt werden können. Das gilt insbesondere für die Frage der eigenständigen Unterhaltssicherung, bei der die bisherige Benachteiligung der Betroffenen bei der Arbeitssuche ebenso berücksichtigt werden muss, wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die persönlichen Umstände (Behinderung, Alter etc.). Dies gilt auch für die Formulierung von Ausschlussgründen. Verstöße gegen Vorschriften, die typischerweise nur von Ausländern begangen werden können, sollten kein Grund für die Verweigerung eines Aufenthaltstitels sein. Vergehen einzelner Familienmitglieder dürfen nicht der gesamten Familie angerechnet werden.

Die Synode wendet sich gegen den bekannt gewordenen Vorschlag, irakischen Staatsangehörigen aus Sicherheitsbedenken gegenüber einigen generell einen sicheren Aufenthaltsstatus zu verwehren.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

**Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kampagne für Ernährungssicherheit.
Vom 9. November 2006.**

Noch nie zuvor waren Lebensmittel in solchem Überfluss vorhanden. Nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO reichen die weltweit verfügbaren Nahrungsmittel aus, um allen Menschen eine Grundversorgung zu garantieren. Doch noch immer leiden über 800 Millionen Menschen an Hunger. Die meisten Hungernden leben auf dem Land und sind unmittelbar von der Landwirtschaft abhängig, sei es als afrikanische Kleinbauernfamilie oder als lateinamerikanischer Plantagenarbeiter. Gleichzeitig nehmen in den Industriestaaten ernährungsbedingte Krankheiten dramatisch zu.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt diese Facette des Schwerpunktthemas »Armut und Reichtum« mit Besorgnis zur Kenntnis und tritt dafür ein, dass weltweite Ernährungssicherheit ein vordringliches Ziel globaler Entwicklungspartnerschaft sein muss.

Aus diesem Grund begrüßt die Synode die neu eröffnete Kampagne von Brot für die Welt zur Ernährungssicherheit »Niemand is(s)t für sich allein«. Diese Kampagne soll die

komplexen Zusammenhänge zwischen weltweitem Niedergang bäuerlicher Landwirtschaft und skandalösem Hunger unter der Landbevölkerung im Süden einerseits und sinkender Qualität der Überschussproduktion von Nahrungsmitteln bei uns andererseits, durchleuchten. Sie ruft dazu auf, die Nahrungsmittelproduktion nicht ausschließlich der Logik des Marktes zu überlassen und das Menschenrecht auf Nahrung sowie soziale und ökologische Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen.

Die Synode ermutigt alle Gemeinden, Schulen, kirchlichen Werke und Einrichtungen, diese Kampagne zu unterstützen und eigene Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Synode bittet den Rat, an die Kultusministerkonferenz heranzutreten mit der Zielrichtung, in Schulen die Beschäftigung mit dem Thema »Qualität der eigenen Nahrung im Zusammenhang der weltweiten Ernährungssicherheit« unter Einbeziehung der Kampagne von Brot für die Welt anzuregen.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

**Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Deutschen EU-Ratspräsidentenschaft 2007 – Die Europäische Union als Friedens- und Versöhnungsprojekt stärken –.
Vom 9. November 2006.**

- I. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bekräftigt ihr Engagement für die Gestaltung eines gerechten, friedlichen und solidarischen Europas. Sie wird auch weiterhin in ihrer theologischen Arbeit wie in ihrem konkreten Engagement nach Kräften dazu beitragen.

Die Kirchen Europas haben sich 2001 in der Charta Oecumenica verpflichtet: »Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen.«

Die europäischen Kirchen in der Kommission Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) haben am 3. Mai 2006 in Sigtuna/Schweden die Einrichtung geeigneter europäischer Instrumente gefordert, um die Forschung und aktive Einmischung in Konfliktprävention und die friedliche Lösung von Konflikten voranzutreiben. Diese sollen im Verbund mit nationalen Instituten der Konflikt-, Präventions- und Friedensforschung die zivile Krisenbewältigung koordinieren, fördern und sichtbar machen, und so das in der EU dafür vorhandene Potential effizienter nutzen.

Dazu wollen die Kirchen ihre eigenen Erfahrungen mit Versöhnung und Heilung von Erinnerungen (healing of memories) in verschiedenen Regionen Europas vernetzen, als politisches Potential einbringen und beharrlich fortsetzen.

Sie wollen von Friedenskirchen und Kommunitäten, christlichen Netzwerken und Trägerorganisationen ziviler Friedensdienste, die über lange Zeit das christliche Friedenszeugnis konsequent leben, die Friedensdienste entwickelt haben und Experten in gewaltfreier Konfliktlösung sind, lernen und mit ihnen intensiv zusammenarbeiten.

Sie haben sich ebenfalls verabredet, die ökumenische Reflexion darüber, welches Verständnis von menschlicher Sicherheit und Verletzbarkeit aus dem Glauben an Jesus Christus erwächst, zu vertiefen und in die öffentliche Debatte einzubringen – auch und gerade angesichts der Erfahrungen mit Terror und den Ängsten davor.

Ebenso wurde deutlich, dass in einer Zeit, in der Religion immer wieder als Konfliktursache wahrgenommen wird, die Kirchen ihre Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich Konfliktvorbeugung und Mediation über religiöse, kulturelle und ethnische Grenzen hinweg einbringen und ausbauen müssen.

II. 1. Die Synode stellt fest:

Aufgrund der Vielschichtigkeit heutiger Konflikte müssen alle Politikbereiche der Europäischen Union unter dem Aspekt überprüft werden, welche Bedeutung sie für ein integriertes Konzept der Krisenprävention und -bewältigung haben. Die Unabhängigkeit ziviler von militärischen Mitteln sowie zugleich eine Kohärenz der Instrumente zur Krisenbewältigung ist sicherzustellen.

Die Synode begrüßt, dass die EU Schritte unternommen hat, um die gemeinschaftliche Außenpolitik auf eine neue Grundlage zu stellen, darunter erstmals eine Peace Building Partnership zwischen der Kommission und zivilgesellschaftlichen Akteuren der Friedensarbeit. Die EU hat bisher jedoch nicht alle Möglichkeiten der zivilen Krisenvorsorge und -bearbeitung ausgeschöpft.

Die Synode unterstreicht die Ergebnisse von Sigtuna. Angesichts des Aufbaus einer »Europäischen Verteidigungsagentur« zur Koordinierung der militärischen Mittel fordert sie die Europäische Kommission auf:

- **den Aufbau und die Institutionalisierung eines effektiven Instruments zur Koordinierung der zivilen Mittel zügig voranzutreiben. Damit kann die EU zu einem zentralen Akteur europäischer und weltweiter Sicherheitspolitik werden und mit zivilen Mitteln und im Sinne eines umfassenden Sicherheitsbegriffes ressortübergreifend nachhaltige Entwicklungen fördern.**
- **eine Pilotstudie zum Europäischen Zivilen Friedenskorps auf der Grundlage der dafür vorliegenden Machbarkeitsstudie vom November 2005 zu veranlassen.**

II. 2.

Viele Menschen in Kirche und Gesellschaft sind angesichts der weltweiten politischen Spannungen und militärischen Auseinandersetzungen in Sorge.

Die weltweiten Abrüstungsbemühungen von Massenvernichtungswaffen scheinen an einem toten Punkt angekommen zu sein. Gleichzeitig ist auch die Verbreitung von Kleinwaffen, Foltergerät und »inhumanen Waffen« wie Streubomben und »weißem Phosphor« auf dem Vormarsch, wie die Ereignisse im Libanon, Israel, Irak, Kongo etc. zeigen.

Die Synode bittet die jetzige finnische und die kommende deutsche EU-Ratspräsidentschaft, eine EU-Initiative zur Abrüstung voranzutreiben, d. h.:

- **Eine EU-Initiative zum vollständigen und internationalen Verbot von Streubomben, insbesondere eine gemeinsame Position der EU bei der**

Dritten Überprüfungskonferenz zu konventionellen Waffen in Genf (7.–17. November 2006)

- **Annahme der Gemeinsamen Position zum EU-Verhaltenskodex zu Waffenausfuhren, welche diesen Kodex rechtsverbindlich machen würde – und somit Waffenexporte von EU-Staaten in Krisen und Spannungsgebiete verbieten bzw. sanktionieren würde.**
- **Eine EU-Initiative zur Wiederbelebung der nuklearen Abrüstung anlässlich des 50. Gründungsjahres der Internationalen Atomenergiebehörde im Jahre 2007.**

III. Die Geschichte Europas der letzten Jahrzehnte ist eine Geschichte von wachsender und sich vertiefender Versöhnung.

In ganz Europa haben sich auch Gemeinden, Gruppen, Synoden und Kirchenleitungen engagiert, um die Wunden der Vergangenheit in Europa zu heilen und zur Versöhnung beizutragen. In Begegnungen, Partnerschaften, Dialogen und Projekten leisten sie seit Jahrzehnten einen konkreten Beitrag zum Zusammenwachsen Europas. Im Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung haben sich Kirchen und Netzwerke immer wieder intensiv für den Vorrang ziviler Krisenprävention und -lösung sowie die Schaffung der dafür notwendigen Instrumente auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eingesetzt.

Die KEK und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen laden nach den großen Europäischen Versammlungen in Basel (1989) und Graz (1997) zur Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung (EÖV3) ein. Vom 5. bis 9. September 2007 werden in Hermannstadt/Sibiu Menschen aus Basisgruppen, Kirchenleitungen, Netzwerken und Gemeinden zusammenkommen, um ihre gemeinsamen Beiträge zur Zukunft Europas zu bündeln und sichtbar zu machen. Sie kommen nach Rumänien in ein Land, das nach Jahrzehnten leidvoller Erfahrungen, nach Abgrenzung, Unfreiheit und tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformationen auf dem Weg zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist. Sie wollen sich den Herausforderungen in Europa und der Verantwortung Europas in der Welt stellen.

Die Synode bittet die Menschen in den Gemeinden und Netzwerken, sich an diesem Prozess weiterhin zu beteiligen und die Versammlung mit Gottesdiensten und Projekten vor Ort und in ökumenischer Gemeinschaft zu begleiten und zu unterstützen.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausstieg aus der Kernenergie.

Vom 9. November 2006.

20 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl wird der Ausstieg aus der Kernenergie erneut zur Disposition gestellt. Die Synode erinnert in diesem Zusammenhang an ihren Beschluss aus dem Jahr 1987, in dem unmissver-

ständig festgestellt wurde: »Die nicht mit Sicherheit beherrschbaren Gefahren der gegenwärtigen Kernenergiegewinnung haben zu der verbreiteten Einsicht geführt, dass diese Art der Energiegewinnung mit dem biblischen Auftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nicht zu vereinbaren ist. Wir müssen so bald wie möglich auf andere Energieträger umsteigen.« Dieser Beschluss wurde 1998 von der Synode bekräftigt. Auch heute fühlt sich die Synode verpflichtet, diese Position erneut in das öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Bundesregierung darin zu bestärken, am Ausstieg aus der Kernenergie festzuhalten und zukünftig keine Bürgschaften für den Bau und Export von kerntechnischen Anlagen in andere Länder zu übernehmen. In der Europäischen Union soll die Bundesregierung darauf hinwirken, dass auch auf europäischer Ebene keine weiteren Kernkraftwerke gebaut werden.

Die Synode bittet die Gliedkirchen weiterhin um einen verantwortlichen Umgang mit Energie. Auch auf ökumenischer Ebene möge die EKD dieses Anliegen deutlich vertreten.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 2006.

Das Schwerpunktthema für die 6. Tagung der 10. Synode 2007 lautet:

Aufbruch in der evangelischen Kirche.

W ü r z b u r g , den 9. November 2006

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 182* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der UEK.

Vom 10. November 2006.

Aufgrund von Artikel 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der UEK in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Grundordnung vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159);
- das am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241).

B e r l i n , den 10. November 2006

Der Leiter der Kirchenkanzlei
Dr. H ü f f m e i e r

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der

Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in

Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.

(5) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese

dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu er-

klären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft

das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12
 Amtsstelle

(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung »Amt der UEK«.

(2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(3) Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13
 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 14
 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 15
 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 16
 (Inkrafttreten)

Nr. 183* Bekanntmachung der Besoldungstabellen ab 1. Januar 2007.

Nachstehend werden die ab 1. Januar 2007 gültigen Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Bemesungssatz 86 v. H.) bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabellen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nur im Bereich der früheren EKsOL Geltung erlangen. In der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen richtet sich die Vikarsbesoldung für den 2006 eingestellten gemeinsamen Vikarskurs nach dem Besoldungsrecht der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

B e r l i n , den 10. November 2006

Kirchenkanzlei der UEK

**Anlage
 zur Pfarrbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. Januar 2007)
 – Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.477,63	
4	2.599,55	
5	2.721,47	
6	2.843,38	
7	2.965,30	
8	3.046,58	
9	3.127,85	3.421,83
10	3.209,13	3.527,23
11	3.290,42	3.632,63
12	3.371,70	3.738,03

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 90,54 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 77,44 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je* 198,30 Euro

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 61,25 Euro

* 95,57 Euro (BVerfG) + 102,73 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 488,33 Euro

B. Vikarsbesoldung**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt 904,77 Euro

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 60,30 Euro

**Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**(gültig ab 1. Januar 2007)
– Monatsbeträge in Euro –**I. Grundgehaltsätze**

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1.268,15	1.298,76	1.329,40	1.360,02	1.390,65	1.421,29	1.451,92						
A3	1.321,04	1.353,62	1.386,21	1.418,79	1.451,40	1.483,99	1.516,58						
A4	1.351,03	1.389,42	1.427,77	1.466,15	1.504,52	1.542,89	1.581,25						
A5	1.361,96	1.411,09	1.449,26	1.487,42	1.525,61	1.563,77	1.601,95	1.640,12					
A6	1.394,21	1.436,12	1.478,04	1.519,95	1.561,85	1.603,77	1.645,70	1.687,60	1.729,51				
A7	1.455,48	1.493,15	1.545,89	1.598,63	1.651,36	1.704,11	1.756,86	1.794,51	1.832,18	1.869,86			
A8		1.546,67	1.591,72	1.659,31	1.726,90	1.794,48	1.862,08	1.907,14	1.952,18	1.997,26	2.042,30		
A9		1.647,84	1.692,18	1.764,31	1.836,44	1.908,57	1.980,71	2.030,29	2.079,89	2.129,47	2.179,07		
A10		1.775,56	1.837,17	1.929,57	2.022,01	2.114,42	2.206,85	2.268,46	2.330,07	2.391,67	2.453,28		
A11			2.046,75	2.141,44	2.236,14	2.330,84	2.425,54	2.488,68	2.551,80	2.614,95	2.678,08	2.741,21	
A12			2.201,19	2.314,10	2.426,99	2.539,90	2.652,80	2.728,07	2.803,32	2.878,59	2.953,88	3.029,14	
A13			2.477,63	2.599,55	2.721,47	2.843,38	2.965,30	3.046,58	3.127,85	3.209,13	3.290,42	3.371,70	
A14			2.578,63	2.736,74	2.894,84	3.052,93	3.211,03	3.316,43	3.421,83	3.527,23	3.632,63	3.738,03	
A15						3.357,24	3.531,07	3.670,13	3.809,18	3.948,24	4.087,30	4.226,36	
A16						3.707,97	3.908,99	4.069,83	4.230,67	4.391,48	4.552,31	4.713,14	

2. Besoldungsordnung B

B2	4.916,61
B3	5.208,82
B4	5.514,88
B5	5.866,02
B6	6.197,60

3. Besoldungsordnung W

W1	2.928,59
W2	3.345,43
W3	4.062,30

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.315,07	2.396,36	2.477,63	2.558,90	2.640,20	2.721,47	2.802,74	2.884,02	2.965,30	3.046,58	3.127,85	3.209,13	3.290,42	3.371,70	
C2	2.320,13	2.449,67	2.579,21	2.708,75	2.838,28	2.967,81	3.097,34	3.226,87	3.356,40	3.485,93	3.615,45	3.744,99	3.874,52	4.004,06	4.133,59
C3	2.554,86	2.701,53	2.848,20	2.994,87	3.141,54	3.288,21	3.434,87	3.581,53	3.728,20	3.874,88	4.021,53	4.168,21	4.314,87	4.461,53	4.608,20
C4	3.245,35	3.392,79	3.540,22	3.687,66	3.835,11	3.982,54	4.129,98	4.277,40	4.424,84	4.572,28	4.719,72	4.867,14	5.014,58	5.162,02	5.309,46

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A5	86,21 Euro	163,65 Euro
übrige Besoldungsgruppen	90,54 Euro	167,98 Euro

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 77,44 Euro sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 198,30 Euro*

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,39 Euro sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 13,19 Euro

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9 und
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A5 bis A8 14,09 Euro
 - b) der Besoldungsgruppen A9 und A10 55,11 Euro
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 61,25 Euro
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 61,25 Euro

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A9 bis A11	744,97 Euro
A12	853,14 Euro
A13	877,74 Euro
A13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	904,77 Euro

Nr. 184* Satzung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe.

Vom 4. Oktober 2006.

Präambel

Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe gründet sich auf die biblische Botschaft.

Entsprechend dem biblischen Auftrag aus Matthäus 25,40 – Was ihr getan habt einem oder einer von diesen meinen geringsten Brüdern und Schwestern, das habt ihr mir getan – wird die Schwesternschaft in christlicher Nächstenliebe tätig und setzt sich für das Zusammenwirken von Verkündigung und tätiger Liebe in Kirche und ihrer Diakonie ein. Ihre Wurzeln liegen in der Tradition der Evangelischen Frauenhilfe.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Schwesternschaft ist eine Gemeinschaft von Frauen jeden Alters, Familienstandes und Wohnortes, die einer auf der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. beteiligten evangelischen Kirche angehören. Die Schwesternschaft begleitet ihre Schwestern in Glaubens-, Lebens- und Berufsfragen.

(2) Die Schwesternschaft wirbt Nachwuchs und sorgt für dessen geeignete Ausbildung. Jugendlichen bietet die Schwesternschaft in Zusammenarbeit mit der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« ein Jahr gemeinsamen Lebens und Arbeitens an. Bei Aufnahme in die Schwesternschaft oder in den »Ring der Freunde und Freundinnen« unterstützt sie die Jugendlichen, eine geeignete Berufsausbildung aufzunehmen.

* 95,57 Euro (BVerfG) + 102,73 Euro

(3) Die Schwesternschaft ist überwiegend im Kirchengebiet der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) tätig. Arbeitsfeld ist insbesondere die Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« in Stralsund.

(4) Die Schwesternschaft ist Mitgliedsorganisation der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e. V.

§ 2

Rechtscharakter

(1) Die Schwesternschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Schwesternschaften brandenburgischer, pommerscher, ostpreußischer und schlesischer Frauenhilfsschwestern im Jahr 1957. Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe ist seither ein unselbstständiges Werk der früheren Evangelischen Kirche der Union und jetzt der UEK.

(2) Das Vermögen der Schwesternschaft ist Sondervermögen der UEK, das gemäß den Bestimmungen dieser Satzung selbstständig verwaltet wird. Das Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Bei einer Auflösung der Schwesternschaft führt die UEK das Vermögen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu. Dabei sind die Belange der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« besonders zu berücksichtigen.

(3) Die UEK darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Schwesternschaft verpflichtet werden. Für Verbindlichkeiten der Schwesternschaft haftet die UEK nur mit dem Sondervermögen der Schwesternschaft; soweit Verbindlichkeiten die UEK über das Sondervermögen der Schwesternschaft hinaus verpflichten sollen, können sie nur mit Zustimmung der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD oder des Präsidiums der UEK eingegangen werden.

§ 3

Organstellung und Vertretungsbefugnis

(1) Organ der Schwesternschaft ist der Leitungskreis.

(2) Die Schwesternschaft wird in Rechtsangelegenheiten vom Leitungskreis oder von der Oberin vertreten.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Schwesternschaft gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind namens der Schwesternschaft von dem oder der Vorsitzenden des Leitungskreises und der Oberin oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 4

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis besteht aus

1. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Präsidium der UEK entsandt wird,
2. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren von der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. entsandt wird,
3. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e. V. entsandt wird,
4. je einem Mitglied, das von den Frauenwerken der Arbeitsfelder, in denen die Schwesternschaft tätig ist, für die Dauer von sechs Jahren entsandt wird,
5. drei vom Schwesternrat für die Dauer einer Amtsperiode des Schwesternrates entsandten Schwestern,

6. der Heimleitung der Stiftung Stralsunder Schwesternheimathaus,
7. der Oberin.

(2) Die Oberin und die Heimleitung werden durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen vertreten. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch vorher genannte Beauftragte vertreten lassen. Für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Schwestern bestimmt der Schwesternrat Stellvertreterinnen.

(3) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte für drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Wiederwahl ist möglich. Die Oberin kann nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein. Zu den Sitzungen kann der Leitungskreis sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Der Leitungskreis ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Beschluss zur Änderung der Satzung muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

(5) Die Mitglieder des Leitungskreises mit Ausnahme der Oberin führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.

§ 5

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die Oberin in der Leitung der Schwesternschaft zu beraten, zu unterstützen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen. Er kann Arbeitskreise und Ausschüsse einrichten und den Gremien eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Leitungskreis hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bestätigung der Wahl der Oberin,
2. Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Oberin, Dienst- und Fachaufsicht über die Oberin,
3. Feststellung des Haushaltsplanes, Entlastung der Jahresrechnung,
4. Überwachung der Wirtschafts- und Finanztätigkeit der Schwesternschaft und ihrer Arbeitsfelder, insbesondere Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses für die Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« an den Stiftungsrat,
5. Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, Beschluss über den Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses,
6. Entsendungen in den Stiftungsrat der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« gemäß der Stiftungssatzung.
7. Beschlüsse zur Satzung.

§ 6

Oberin

(1) Die Oberin wird durch den Schwesternrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder auf acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende Schwestern können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Leitungskreis; damit übernimmt die Oberin ihr Amt. Sie wird in einem Gottesdienst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungskreises in ihr Amt eingeführt.

(2) Der Schwesternrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Stellvertreterin für die Oberin.

(3) Die Oberin vertritt die Schwesternschaft innerhalb der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e. V.

(4) Verträge zwischen der Schwesternschaft und der Oberin bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD.

(5) Die Oberin kann durch übereinstimmende Beschlüsse des Leitungskreises und des Schwesternrates mit einer Stimmenmehrheit von je zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder aus dem Amt entlassen werden. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben.

(6) Bei Beschlüssen, die die Person der Oberin betreffen, hat diese kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben der Oberin

(1) Die Oberin leitet die Schwesternschaft. Sie ist verantwortlich für die Gestaltung des schwesternschaftlichen Lebens, insbesondere für die Pflege des geistlichen Lebens, und die Führung der laufenden Geschäfte der Schwesternschaft. Näheres regelt eine Stellenbeschreibung.

(2) Der Oberin obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage an den Leitungskreis zur Feststellung,
2. Führung der Kassen und Veranlassung der Kassenprüfung,
3. Vorlage der Jahresrechnung an den Leitungskreis zur Entlastung und danach an die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD,
4. Vorstellung des Jahresberichts auf einem Schwesterntag,
5. Erstellung der »Schwesternbriefe«.

(3) Über ihre Arbeit erstattet die Oberin im Schwesternrat regelmäßig Bericht.

§ 8

Schwesternrat

(1) Der Schwesternrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht gewählten Schwestern, der Oberin und der Schwester, welche die Heimleitung in der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« innehat.

(2) Die nach der Ordnung der Schwesternschaft stimmberechtigten Schwestern wählen für vier Jahre die erforderlichen Mitglieder des Schwesternrates und ihre Vertreterinnen. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Schwesternrat beschlossen wird.

§ 9

Aufgaben des Schwesternrates

(1) Der Schwesternrat stellt die Richtlinien für die Arbeit der Schwesternschaft auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Schwesternrates gehören insbesondere:

1. Pflege des inneren und äußeren Zusammenhaltes der Schwesternschaft,
2. Wahl der Oberin und ihrer Stellvertreterin,
3. Beratung der Oberin bei allen wichtigen Angelegenheiten der Schwesternschaft,

4. Mitwirkung bei der Gestaltung des Schwesterntages,

5. Zustimmung zu Satzungsänderungen,

6. Erlass und Änderung der Ordnung der Schwesternschaft,

7. Wahl von drei im Leitungskreis stimmberechtigten Schwestern und deren Stellvertreterinnen aus der Mitte des Schwesternrates.

(2) Der Schwesternrat tagt mindestens viermal im Jahr, wobei eine Sitzung gemeinsam mit dem Leitungskreis stattfindet. Die Sitzungen des Schwesternrates werden von der Oberin einberufen. An den Sitzungen nimmt die theologische Beraterin oder der theologische Berater, sofern sie oder er hinzugezogen wird, mit beratender Stimme teil.

(3) Der Schwesternrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(4) Der zustimmende Beschluss zur Änderung der Satzung muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

§ 10

Schwesterntag

(1) Mindestens einmal im Jahr wird ein Schwesterntag durchgeführt, der im Wechsel in den Arbeitsfeldern stattfinden soll. Er wird von der Oberin einberufen.

(2) Der Schwesterntag soll die Gemeinschaft der Schwestern festigen und vertiefen sowie der Fortbildung und der Beratung über die Fragen der Schwesternschaft dienen. Die Wahl zum Schwesternrat soll im Zusammenhang mit einem Schwesterntag stattfinden.

§ 11

Theologische Beratung

Zur Beratung in theologischen Fragen kann der Schwesternrat unter angemessener Beteiligung des Leitungskreises eine theologische Beraterin oder einen theologischen Berater berufen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

§ 12

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Betriebsführung und die Verwaltung in der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« sowie für die Leitung der zur Stiftung gehörenden Einrichtungen. Ihm obliegen die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für die Stiftung. Über seine Arbeit hat der Ausschuss dem Leitungskreis Bericht zu erstatten.

(2) Näheres regeln die Satzung der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus«, Vereinbarungen mit der Stiftung und eine Geschäftsordnung.

§ 13

Ordnung der Schwesternschaft

Der Schwesternrat erlässt eine Ordnung der Schwesternschaft. In Fragen, die den Aufgabenbereich des Leitungskreises berühren, hat der Schwesternrat die Zustimmung des Leitungskreises einzuholen.

§ 14

Ring der Freunde und Freundinnen

Die Schwesternschaft wird unterstützt von interessierten Personen außerhalb der Schwesternschaft, die Kontakt zur

Schwesterschaft halten, deren Arbeit begleiten und für sie werben. Näheres regelt die Ordnung der Schwesterschaft.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nach Zustimmung des Schwesternrates vom Leitungskreis beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens amtierende Schwesternrat bleibt bis zum 31. Dezember 2009 im Amt.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums bleiben als Mitglieder des Leitungskreises bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Die Entsendung des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 muss innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorgenommen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und bedarf der Genehmigung der Kirchenkanzlei der UEK. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung des Beschlusses des Rates der EKD vom 8. Mai 2002 außer Kraft.

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 185 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (18. Änderungsgesetz – 18. ÄndG).

Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 174)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 2005 (GVOBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 81 Abs. 3 können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.«
2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben b und f werden die Wörter »im Rahmen des geltenden Rechts« gestrichen.
 - bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
 - »g) er entscheidet über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;«
 - cc) Buchstabe i wird aufgehoben.
 - dd) Die Buchstaben j bis m werden Buchstaben i bis l.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;
 - b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten;
 - c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;

- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Kirchengemeinden.«
- c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 wird Absatz 4.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
 - b) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden;
 - c) Widmung und Entwidmung von Kirchen.«
 - e) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 5.
3. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - »(2) Zwischen der Nordelbischen Kirche und ihren Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben und von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.«
4. Artikel 35 wird wie folgt gefasst:
 - »Artikel 35
 - Der Kirchenkreisvorstand kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.«
5. In Artikel 55 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt:

- »(4) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsvertretung nach den Vorschriften der Verbandssatzung gewählt oder bestellt.«
6. Die dem bisherigen Artikel 57 vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung
»2. Aufgabengemeinschaften; Aufgabendelegation«
wird nach Artikel 55 eingefügt.
7. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 57 wird Artikel 56.
8. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 58 wird Artikel 57.
9. Die dem bisherigen Artikel 58 a vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung wird wie folgt gefasst:
»3. Auftragsverwaltung; Verwaltung in Kirchenkreisverbänden«
10. Artikel 58a wird unter der Bezeichnung »Artikel 58« wie folgt gefasst:

»Artikel 58

(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können eine andere kirchliche Körperschaft auf der Grundlage eines Vertrages damit beauftragen, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können durch Vertrag die Verwaltung eines anderen Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes mit der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben beauftragen. Die auftraggebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben; sie kann fachliche Weisungen erteilen. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.

(2) In dem Vertrag können der auftraggebenden Körperschaft weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(3) Die auftragnehmende Körperschaft kann die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Regelungen auch allgemein durch Satzung treffen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn die auftraggebende Körperschaft zustimmt.

(4) Die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 ist ein Kirchenkreisverband zu errichten. Bei der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenkreisverbandes sind die Kirchenkreisvorstände zu beteiligen. Von der Errichtung eines Kirchenkreisverbandes kann abgesehen werden, wenn und soweit nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Verbandsausschuss als einziges Organ vorgesehen werden. In diesem Fall besteht er aus jeweils mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt oder bestellt werden. Artikel 53 Abs. 1 gilt für den Verbandsausschuss entsprechend. Artikel 55 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 186 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG).

Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 175)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Träger ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Jeder Kirchenkreis und jeder Kirchenkreisverband, der auch oder ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet ist, betreibt ein Kirchliches Verwaltungszentrum. Das Kirchliche Verwaltungszentrum untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses.

(4) Die Kirchlichen Verwaltungszentren nehmen Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreisvorstände wahr, soweit sie ihnen durch dieses Kirchengesetz, durch Satzung oder durch anderweitige kirchengesetzliche Regelungen übertragen werden.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Grundleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchlichen Verwaltungszentren erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, führen vorbereitende und durchführende Tätigkeiten in kirchenaufsichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 aus und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereiches in allen Verwaltungsbereichen.

(2) In den Verwaltungsbereichen

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen,
3. Bauwesen,
4. Liegenschaftswesen,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archivwesen

sind die Kirchlichen Verwaltungszentren verpflichtet, die in der Anlage »Leistungskatalog« festgelegten Grundleistungen zu erbringen. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage »Leistungskatalog« festgelegten Grundleistungen abzunehmen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften beauftragen, wenn fachliche oder Gründe des örtlichen Interesses die Beauftragung rechtfertigen oder wenn die Kirchlichen Verwaltungszentren die Leistungen nach Absatz 2

nicht oder nicht wirtschaftlich erbringen können. Die Kirchengemeinde, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Zur Beratung in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung und insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung ist das Kirchliche Verwaltungszentrum in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen

(1) Über die in der Anlage »Leistungskatalog« festgelegten Grundleistungen hinaus können die Kirchlichen Verwaltungszentren weitere Leistungen (Zusatzleistungen) in den Verwaltungsbereichen nach § 2 Abs. 2 anbieten.

(2) Ergänzungsleistungen können angeboten werden für Verwaltungsbereiche, die in § 2 Abs. 2 nicht aufgeführt sind.

(3) Die vollständige Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf das zuständige Kirchliche Verwaltungszentrum ist zulässig im Rahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Inanspruchnahme Kirchlicher Verwaltungszentren für Leistungen nach Absatz 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe des Artikels 58 Abs. 1 bis 3 der Verfassung (Auftragsverwaltung). Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes sind in dem Vertrag über die Auftragsverwaltung festzulegen.

§ 4

Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger

(1) Der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband entscheidet unter Beachtung von § 3 Abs. 4 Satz 2 über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch das Kirchliche Verwaltungszentrum.

(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeverband, den Kirchenkreis und den Kirchenkreisverband keine Nachteile erleiden.

§ 5

Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.

(2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält es eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat es seine Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen. Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken für unbegründet, so hat das Kirchliche Verwaltungszentrum die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.

(3) Die beteiligten Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu

verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchlichen Verwaltungszentrum rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die kasentechnischen Aufgaben als Einheitskasse wahr, über die der Zahlungsverkehr erfolgt. Grundsätzlich sind alle Konten der angeschlossenen Rechts- und Verwaltungsträger Konten der Einheitskasse und werden von dem Kirchlichen Verwaltungszentrum bewirtschaftet.

(5) Der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband haftet gegenüber den beteiligten Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch das Kirchliche Verwaltungszentrum vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbandes für Schäden, die dadurch entstehen, dass die beteiligten Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.

§ 6

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Standardisierung der Finanzverteilung in den Kirchenkreisen.

(2) Das von den Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. Die Höhe des Entgeltes ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 5 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch spezielle Anforderungen oder besondere Gegebenheiten entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses dem Verursacher gesondert auferlegt werden.

(4) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

(5) Die Kirchlichen Verwaltungszentren sind wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

§ 7

Verwaltungsleitung

(1) Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses. Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchlichen Verwaltungszentrums übertragen werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann die Verwaltungsleitung auch auf eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter übertragen.

(3) Die Verwaltungsleitung soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Die Verwaltungsleitung kann beauftragt werden, im Rahmen des Haushaltsplanes und unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze Rechtshandlungen vorzunehmen, durch die der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband ver-

pflichtet wird. Für Willenserklärungen im Bereich des Arbeitsrechts bedarf es einer besonderen Beauftragung oder einer Vollmacht, die den Formvorschriften des Artikels 33 Abs. 2 der Verfassung entspricht.

(5) Der Geschäftsbetrieb des Kirchlichen Verwaltungszentrums soll nach einer durch den Kirchenkreisvorstand oder den Verbandsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt werden.

§ 8

Gewährleistung der Aufsicht

(1) Die Struktur des Kirchlichen Verwaltungszentrums und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisvorstand seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände jederzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann. Von allen Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ist der Kirchenkreisvorstand zeitgleich durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

(2) Kirchengemeinschaftliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 der Verfassung auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 9

Kirchensiegel

Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203) wird den Kirchlichen Verwaltungszentren die Siegelberechtigung durch dieses Kirchengesetz übertragen. Jedes Kirchliche Verwaltungszentrum verwendet in seinem Siegel das Siegelbild seines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes. Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Kirchlichen Verwaltungszentrums wieder, sie kann abweichend von § 6 Abs. 1 der Siegelordnung vom 6. Juni 1978 (GVOBl. S. 204) auch zweizeilig gestaltet werden.

§ 10

Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungszentren bilden die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und -leiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie dient der

1. Hebung des Leistungsstandes der kirchlichen Verwaltung,
2. Information und dem Erfahrungsaustausch,
3. Förderung der Zusammenarbeit,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften,
6. Förderung der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung kann die Anlage »Leistungskatalog« (§ 2 Abs. 2) durch Rechtsverordnung veränderten Verwaltungsbedürfnissen anpassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 KKVwG

Leistungskatalog

1. Personalwesen

1.1 Erstberatung der Arbeitgeber/Mitarbeiter/innen

- 1.1.1 Arbeitsrecht (Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, einschließlich Betriebsschließungen und Teilbetriebsschließung, Abmahnungen)
- 1.1.2 Tarifrecht (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)
- 1.1.3 Mitarbeitervertretungsrecht/SGB IX (Schwerbehinderte)
- 1.1.4 Steuerrecht
- 1.1.5 Sozialversicherungsrecht, Renten, Altersteilzeit

1.2 Begründung von Arbeitsverhältnissen

- 1.2.1 Entwurf bzw. Anpassung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung
- 1.2.2 Entwurf einer Stellenausschreibung gemäß Anforderungsprofil
- 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses
- 1.2.4 Vorschlag für die Eingruppierung
- 1.2.5 Formulierungsvorschlag für Einstellungsbeschluss
- 1.2.6 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
- 1.2.7 Anlage und Führung der Personalakte
- 1.2.8 Veranlassung der Einstellungsuntersuchung
- 1.2.9 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung
- 1.2.10 Erstellung des Arbeitsvertrages
- 1.2.11 Veranlassung der Datenschutzverpflichtung
- 1.2.12 Festsetzung der Beschäftigungszeit
- 1.2.13 Beratung zum Ablauf der Probezeit
- 1.2.14 Festsetzung der Urlaubsansprüche

1.3 Berechnung und Zahlungsverkehr (Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Zivildienst, Aufwandsentschädigung)

- 1.3.1 Zahlbarmachung der Netto-Vergütung
- 1.3.2 Abführung der Steuern
- 1.3.3 Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- 1.3.4 Abführung der Umlage zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld
- 1.3.5 Versand der Avisa
- 1.3.6 Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
- 1.3.7 Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen

- 1.3.8 Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe
- 1.3.9 Berechnung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)
- 1.3.10 Berechnung von Zusatzversorgungskassenbeiträgen
- 1.3.11 Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 1.3.12 Meldung zur Sozialversicherung
- 1.3.13 Berechnung Mutterschaftsgeld
- 1.3.14 Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche
- 1.3.15 Berechnung Krankengeld und Krankengeldzuschuss
- 1.3.16 Versand von Beitragsnachweisen
- 1.3.17 Persönliche Abzüge
- 1.3.18 Festsetzung des Ortszuschlages, der Lebensalterstufen bzw. Entgeltstufen
- 1.4 Laufende Sachbearbeitung**
 - 1.4.1 In bestehenden Arbeitsverhältnissen
 - 1.4.1.1 Änderung der Arbeitszeit, Änderung des Arbeitsvertrages
 - 1.4.1.2 Überprüfung der Eingruppierung, Änderung des Arbeitsvertrages
 - 1.4.1.3 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
 - 1.4.1.4 Bearbeitung des Elternzeitantrages
 - 1.4.1.5 Freistellungsanträge, Sonderurlaub
 - 1.4.1.6 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung des Krankengeldanspruchs
 - 1.4.1.7 Prüfen der Reisekostenabrechnung und Veranlassung der Zahlung
 - 1.4.2 Bearbeitung und Überwachung von
 - 1.4.2.1 Direktversicherungsbeiträgen
 - 1.4.2.2 Vermögenswirksamen Leistungen
 - 1.4.2.3 Pfändungen
 - 1.4.2.4 Arbeitgeberdarlehen
 - 1.4.2.5 Entgeltumwandlung
 - 1.4.3 Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.1 Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
 - 1.4.3.2 Anmeldung Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.3 Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen
 - 1.4.4 Schwerbehinderte
 - Erstellung von Schwerbehindertenlisten
 - 1.4.5 Bescheinigungen
 - Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art
- 1.5 Auswertungen/Prüfungen des Zahlungsverkehrs**
 - 1.5.1 Lohn- und Gehaltsjournal mit Summenblatt
 - 1.5.2 Lohnartenübersicht
 - 1.5.3 Liste der Zulagen/Zuschläge
 - 1.5.4 Liste der privaten Abzüge
 - 1.5.5 Kostenstellenverteilung
 - 1.5.6 Hinweislisten
 - 1.5.7 Meldelisten für Zusatzversorgungskassen
 - 1.5.8 Überzahlungslisten
- 1.6 Zusatzversorgungskasse**
 - Jahreskontenabstimmung einschließlich Abrechnung
- 1.7 Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
 - 1.7.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
 - 1.7.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrages
- 1.7.3 Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger
- 1.7.4 Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse
- 1.7.5 Beteiligung der Mitarbeitervertretung/en
- 1.8 Sonstige Leistungen**
 - 1.8.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushalts- und Wirtschaftspläne
 - 1.8.2 Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen
 - 1.8.3 Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u. a. Bundesagentur für Arbeit)
 - 1.8.4 Lohnsteueraußenprüfungen
 - 1.8.5 Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
- 2. Finanzwesen**
 - 2.1 Haushalt**
 - 2.1.1 Haushalts-/Wirtschaftsplanerstellung nach standardisiertem Muster
 - 2.1.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
 - 2.1.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen
 - 2.1.1.3 Führen der Anlagenbuchhaltung
 - 2.1.1.4 Festlegung und Anpassung der Systematik des Wirtschafts- und Haushaltsplanes
 - 2.1.1.5 Erfassung der Plandaten
 - 2.1.1.6 Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten
 - 2.1.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien
 - 2.1.1.8 Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife
 - 2.1.1.9 Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne
 - 2.1.1.10 Vorbereitung der Beschlussvorlage
 - 2.1.1.11 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung
 - 2.1.2 Haushalts-/Wirtschaftsplanbewirtschaftung und -überwachung
 - 2.1.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Einrichtungen/Körperschaften
 - 2.1.2.2 Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen
 - 2.1.2.3 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen und der Verwahrkonten
 - 2.1.2.4 Überwachung der Forderungen einschließlich Vornahme des Mahnwesens
 - 2.1.2.5 Buchungsabfragen per EDV
 - 2.1.2.6 Erstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV gestützte Standardberichte)
 - 2.1.2.7 Erstellung notwendiger Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Vorsteuer, Körperschaftsteuer, ...)
 - 2.1.3 Jahresabschlüsse
 - 2.1.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
 - 2.1.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
 - 2.1.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien

- 2.1.3.4 Erstellung Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Gewinn und Verlustrechnung und Bilanz mit Anlagen)
- 2.1.3.5 Erstellung von Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen
- 2.1.3.6 Vorbereitung der Beschlussfassung
- 2.1.4 Verwendungsnachweise
- 2.1.4.1 Erstellung von Verwendungsnachweisen
- 2.1.4.2 Veranlassung der Prüfung von Verwendungsnachweisen durch die Revision
- 2.2 Finanzbuchhaltung/Kassenwesen**
 - 2.2.1 Einnahmen rechtzeitig und vollständig erheben
 - 2.2.2 Ausgaben fristgemäß leisten (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an den Kirchenkreis)
 - 2.2.3 Hinweis auf Mindereinnahmen und Ansatzüberschreitungen
 - 2.2.4 Wertgegenstände verwalten und sicher aufbewahren (vgl. § 30 RVO-HKR im Rahmen der zentralen Vermögensverwaltung)
 - 2.2.5 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge
 - 2.2.6 Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten
 - 2.2.7 Erfassung der Kollekten
 - 2.2.8 Abführung der Pflichtkollekten
 - 2.2.9 Abführung der freiwilligen Kollekte nach Auszahlungsanordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)
- 2.3 Verwaltung des Vermögens und der Schulden**
 - 2.3.1 Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken
 - 2.3.2 Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen
 - 2.3.3 Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und anderen
 - 2.3.4 Führen der Konten der gemeinsamen Rücklagenverwaltung/Finanzpool
 - 2.3.5 Ermitteln und Verteilen der Erträge
 - 2.3.6 Betreuung des Anlageausschusses
 - 2.3.7 Beschaffen von aktuellen Konditionen von Darlehen und Krediten
 - 2.3.8 Abwickeln der Darlehensverträge
- 3. Bauwesen (Gebäude in unmittelbarer kirchlicher Nutzung)**
 - 3.1 Arbeiten für Baumaßnahmen**
 - 3.1.1 Teilnahme an regelmäßigen Baubegehungen und -besprechungen einschließlich Protokollführung
 - 3.1.2 Mitwirken bei der Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt
 - 3.1.3 Beratung bei allen Baumaßnahmen
 - 3.1.4 Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten
 - 3.1.5 Mitwirken beim Beantragen von Zuschüssen und Zuwendungen
 - 3.1.6 Bauherrenvertretung
 - 3.1.7 Ausarbeiten und Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach Standardmuster
 - 3.1.8 Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerbsverfahren
 - 3.1.9 Prüfen der Bau- und Honorarrechnungen, Veranlassen von Abschlagszahlungen
 - 3.1.10 Beantragen bzw. Mitwirken bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen (Erstellen der Bauanträge, Korrespondenz mit den Genehmigungsbehörden und dem Nordelbischen Kirchenamt). Bei Fremdvergabe Zusammenarbeit für die beauftragten Büros (Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute)
- 3.2 Aufstellen und Pflege von Bestandszeichnungen und Flächenberechnungen (Zeichnung, Gutachten u. a.)**
- 3.3 Beratung und Begleitung**
 - 3.3.1 im Bereich Liegenschaften
 - 3.3.2 bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und Gebäuden
 - 3.3.3 im Bereich Bauleitplanung
 - 3.3.4 im Bereich Brandschutz
 - 3.3.5 im Bereich Arbeitssicherheit
 - 3.3.6 im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz
- 4. Liegenschaftswesen**
 - 4.1 Nachweis des kirchlichen Grundeigentums und aller grundbuchlich gesicherten Rechte**
 - 4.1.1 Führen der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten
 - 4.1.2 Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern
 - 4.2 Grundstücksverkehr (bebaute und unbebaute Grundstücke)**
 - 4.2.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
 - 4.2.2 Stellungnahmen der aufsichtführenden Stelle und/oder des Nordelbischen Baudezernats einholen
 - 4.2.3 Vorbereiten der Gremienentscheidung nach dem Musterbeschluss
 - 4.2.4 Mitwirken beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
 - 4.2.5 Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen
 - 4.2.6 Abwickeln von Kaufverträgen
 - 4.3 Bestellen von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter**
 - 4.4 Bearbeiten von Angelegenheiten des öffentlichen (Bau-)Rechts, insbesondere Stellungnahmen zur Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)**
 - 4.5 Bearbeiten von wasserrechtlichen Angelegenheiten**
 - 4.6 Bearbeiten von Angelegenheiten des Umweltschutzes**
 - 4.7 Bearbeiten von Angelegenheiten des Nachbarrechts**
 - 4.8 Abwicklung von Staatsleistungen (Kataster- und Naturalleistungen)**
 - 4.9 Bewirtschaften unbebauter Grundstücke (inkl. Pfarrvermögen)**

- 4.9.1 Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten
- 4.9.2 Prüfen der Bescheide und Rechnungen
- 4.9.3 Mitwirken bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
- 4.9.4 Veranlassen von Abschlags-/Zahlungen
- 4.9.5 Mitwirken bei der Festsetzung des Pachtzinses einschl. Einholen von Pachtzinsvergleichen
- 4.9.6 Ausarbeiten und Abschließen der Pachtverträge
- 4.9.7 Vertragsabwicklung, insbesondere Erstellen der Pachthebelisten, Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
- 4.9.8 Mitwirken bei besonderer Bewirtschaftung (z. B. Extensive Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen)
- 4.9.9 Errichtung von Mobilfunkanlagen
- 4.9.10 Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
- 4.10 Bewirtschaften bebauter Grundstücke in unmittelbarer kirchlicher Nutzung inklusive Pfarrvermögen**
 - 4.10.1 Laufende Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten
 - 4.10.1.1 Prüfen der Bescheide und Rechnungen
 - 4.10.1.2 Mitwirken bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
 - 4.10.2 An- und Vermietung
 - 4.10.2.1 Veranlassen von Abschlags-/Zahlungen
 - 4.10.2.2 Mitwirken bei der Festsetzung der Miete einschließlich Einholen von Mietvergleichen
 - 4.10.2.3 Ausarbeiten und Abschließen der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge
 - 4.10.2.4 Vertragsabwicklung, insbesondere Erstellen der Miethelisten, Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
 - 4.10.2.5 Veranlassen von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen
 - 4.10.2.6 Mietanpassungen
 - 4.10.2.7 Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
 - 4.10.2.8 Verwaltung von Mietkautionen
 - 4.10.2.9 Führung der Wohnungsakten
 - 4.10.2.10 Wohnungsübergabe, Wohnungsabnahme
 - 4.10.3 Dienstwohnungen
 - 4.10.3.1 Wohnflächenberechnung
 - 4.10.3.2 Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche
 - 4.10.3.3 Berechnen und Festsetzen der örtlichen und steuerlichen Mietwerte, der Schönheitskostenpauschale sowie der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
 - 4.10.3.4 Abrechnen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
 - 4.10.3.5 Ermitteln der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs
 - 4.10.3.6 Berechnen und Festsetzen der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)
 - 4.10.3.7 Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen
 - 4.10.3.8 Führung der Dienstwohnungsakten
 - 4.10.3.9 Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz
 - 4.10.3.10 Beantragung der Grundsteuerbefreiung
 - 4.10.3.11 Telekommunikationseinrichtungen
- 5. Kirchensteuern**
 - 5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die örtliche Kirchensteuer**
 - 5.2 Kirchensteuerbeschluss bei örtlicher Kirchensteuer**
 - 5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlages
 - 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
 - 5.2.3 Bekanntmachung
 - 5.3 Festsetzung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuer**
 - 5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass**
 - 5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**
- 6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen**
 - 6.1 Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften**
 - 6.2 Führen, Ergänzen und Berichtigen der Gemeindegliederverzeichnisse**
 - 6.3 Weiterleitung von Verzeichnissen und Listen an die Kirchengemeinden**
 - 6.4 Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden**
 - 6.5 Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen**
 - 6.6 Regionaldatenverwaltung**
 - 6.7 Ermittlung der Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung**
 - 6.8 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von KV-Wahlen**
 - 6.9 Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme**
 - 6.10 Aufbereiten der von den Kirchengemeinden gemeldeten kirchenbuchrelevanten Daten (Ausfüllen, Vervollständigen bzw. Berichtigen der Vordrucke, Übernahme in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten)**
 - 6.11 Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit**
 - 6.12 Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken (z. B. bei Kirchenaustritten und Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)**
 - 6.13 Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**
 - 6.14 Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Tabelle II-Statistik**
 - 6.15 Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit**
 - 6.16 Erfassung von Kirchenaustritten**
- 7. Archivwesen**
 - 7.1 Beratung bei der Erstellung von Aktenplänen in Kirchengemeinden**
 - 7.2 Aussonderung von Schriftgut nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen**
 - 7.3 Vernichtung des nicht archivwürdigen Schriftgutes gem. Kassationsordnung**
 - 7.4 Säuberung und Entmetallisierung des Archivgutes**
 - 7.5 Umpacken des Archivgutes in archivgerechtes Material**
 - 7.6 Ordnung und inhaltliche Erschließung des Archivgutes (Verzeichnung)**
 - 7.7 Erstellung von Findbüchern per EDV**

- 7.8 Vorbereitung restauratorischer Maßnahmen
- 7.9 Benutzerberatung und -beaufsichtigung gem. Archivgesetz und Archivbenutzungsordnung
- 7.10 Erstellung des Genehmigungsbescheides für die Benutzung
- 7.11 Beantwortung schriftlicher Anfragen, auch für die Familienforschung
- 7.12 Dokumentation der Benutzungsbegehren und Benutzungsergebnisse
- 7.13 Erstellung von Gebührenbescheiden gem. Archivkostenordnung
- 7.14 Kontrolle und Regulierung der Klimawerte im Magazin
- 7.15 Vorbereitung von Deposit- und Leihverträgen
- 7.16 Auswertung des Archivgutes, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Jubiläen und Chroniken

- geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zu festigen und zu fördern und die gewachsenen Beziehungen festzuschreiben und dauerhaft fortzuentwickeln,
- in der Überzeugung, dass die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz bedeutet und Kooperation gebietet, und mit dem Ziel, dieses Verhältnis dauerhaft zu gestalten,
- in Anerkennung der kirchlichen Mitverantwortung für das öffentliche Leben,
- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des Einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,
- im Bewusstsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrags der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates und der gemeinsamen Aufgaben zum Wohle der Menschen in Hamburg,
- auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Stellung der Kirchen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,

schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen diesen Vertrag:

Nr. 187 Kirchengesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 16. Oktober 2006. (GVOBl. S. 181)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 29. November 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem am selben Tag unterzeichneten Schlussprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 4. Februar 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

A h r e n s b u r g , den 16. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

**Vertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt der Freiheit, den Glauben nach den evangelisch-lutherischen Grundlagen zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie ist frei bei der Besetzung ihrer Ämter.

Artikel 2

Körperschaftsrechte

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art. Sie sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird Beschlüsse über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Senat anzeigen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wirken bei der Errichtung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen privaten und öffentlichen Rechts zusammen (Schlussprotokoll).

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Körperschaften sowie die im Schlussprotokoll genannten selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen. Über die Aufnahme weiterer selbstständiger Dienste, Werke und Einrichtungen in den Geltungsbereich dieses Vertrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen zu erzielen (Schlussprotokoll).

Artikel 4

Zusammenwirken

(1) Der Senat und die Kirchenleitung treffen sich zur Pflege ihrer Beziehungen in regelmäßigem Abstand. Sie werden sich zur Klärung von Fragen, die das beiderseitige Verhältnis betreffen oder die beiderseitigen Interessen betreffen, miteinander ins Benehmen setzen.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur gegenseitigen Information bestellt die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ihren Beauftragten oder ihre Beauftragte bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichten die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über ihren Beauftragten oder ihre Beauftragte rechtzeitig von ihren jeweiligen Gesetzgebungs- und anderen Vorhaben, welche die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unmittelbar berühren, und hören sie an.

(4) Überträgt die Freie und Hansestadt Hamburg Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis betreffen, auf andere Rechtsträger, so wird sie sich auch diesen gegenüber um die Einhaltung der Inhalte und Ziele dieses Vertrages bemühen. Sie gibt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche rechtzeitig Gelegenheit, zu den Übertragungen, Ziel-, Leistungs- und anderen Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

Artikel 5

Evangelische Theologie, Religionspädagogik und Kirchenmusik

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Pflege der evangelischen Theologie als konfessionsgebundener wissenschaftlicher Disziplin in freier Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Hamburg.

(2) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studiengänge Pfarramt und Lehramt streben die Vertragsparteien eine Vereinbarung an.

(3) Das Nähere in Angelegenheiten der evangelischen Kirchenmusik wird gesondert vereinbart (Schlussprotokoll).

(4) Der Universitätsprediger oder die Universitätspredigerin wird im Einvernehmen mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestellt.

Artikel 6

Evangelische Hochschulen, Schulen, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Betreiben eigener Bildungsstätten wird im Rahmen des allgemeinen Rechts gewährleistet und gefördert.

(2) Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, sind Abschlüsse im Rahmen des Landesrechts staatlich anzuerkennen.

Artikel 7

Religionsunterricht

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Nähere regelt eine Gemeinsame Kommission Schule/Kirche (Schlussprotokoll).

Artikel 8

Kirchliches Eigentum

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bei kirchlichem Bedarf an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Auf siedelung neuer Gebiete die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche berücksichtigen und planungsrechtlich vorsehen.

(4) Die Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Überlassung von staatseigenen Grundstücken und die Inanspruchnahme von Kirchengrundstücken für öffentliche Zwecke vom 17. August 1965 bleibt unberührt. Auf Wunsch der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden bei kirchlichem Bedarf der nicht von der in Satz 1 genannten Vereinbarung erfassten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegenden Kirchenkreise entsprechende staatseigene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen kostengünstig zur Verfügung gestellt.

(5) Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden geltend, wird die Kirchenleitung im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche darauf hinwirken, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

Artikel 9

Denkmalpflege

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg tragen die gemeinsame Verantwortung für Schutz, Pflege und Erhaltung kirchlicher Denkmäler.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stellt sicher, dass ihre Denkmäler grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kulturellen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.

(4) Durch Vereinbarungen können der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgaben der Denkmalpflege übertragen werden.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen

schen Aufgaben der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie unterstützt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche in ihren Bemühungen, auch von solchen Einrichtungen Hilfe zu erhalten, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

Friedhöfe

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, im Rahmen des geltenden Rechts kirchliche Friedhöfe als öffentliche Bestattungsplätze zu unterhalten, neue Friedhöfe anzulegen sowie bestehende zu verändern oder zu schließen. Sie genießen den gleichen Schutz wie staatliche Friedhöfe. Staatliche Maßnahmen, die kirchliche Friedhöfe betreffen, werden mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche abgestimmt.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

Artikel 11

Gebühren

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren zu erheben.

(2) Rückständige Gebühren werden auf Antrag des Einrichtungsträgers im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die kirchliche Körperschaft, zu deren Gunsten vollstreckt wird, hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Kosten der Verwaltungsvollstreckung (Gebühren und Auslagen) zu erstatten, die durch Zahlung des oder der Pflichtigen nicht gedeckt sind.

Artikel 12

Gebührenbefreiung

(1) Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren, die für die Freie und Hansestadt Hamburg gelten, gelten auch für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Befreiung gilt auch für solche Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben.

Artikel 13

Kirchensteuerrecht

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben und dafür eigene Kirchensteuergesetze und Verordnungen zu erlassen.

(2) Die Kirchensteuergesetze, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlage des Beschlusses ausdrücklich versagt wird.

Artikel 14

Kirchensteuerverwaltung

(1) Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kirchensteuer erfolgen durch die Finanzämter. Soweit die Steuer nach Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten der

Freien und Hansestadt Hamburg erhoben wird, sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält die Freie und Hansestadt Hamburg eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, die einvernehmlich festgelegt wird.

(3) Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche garantiert die Wahrung des Steuergeheimnisses.

Artikel 15

Meldewesen und Datenschutz

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche auf der Grundlage des Hamburgischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt kostenfrei.

(3) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche garantiert den Datenschutz auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche übermittelt ihrerseits den Meldebehörden Daten über Mitgliedschaftsbegründende Ereignisse.

Artikel 16

Sammlungswesen

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

Artikel 17

Seelsorge in besonderen Einrichtungen und bei der Feuerwehr

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf der Grundlage des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 das Recht, dort seelsorgerisch tätig zu sein. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Der Träger der Einrichtung stellt den Raum dazu unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Werden die Aufgaben von einem oder einer Geistlichen im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen oder deren Berufung für die Justizvollzugsanstalten und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Träger.

(3) Werden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr von einem oder einer Geistlichen im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen oder deren Berufung im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 18

Aufgaben kirchlich-diakonischer Einrichtungen

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und ihre Diakonischen Werke, das Diakonische Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V., das Diakoniehilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V., nehmen in Erfüllung ihres Auftrags auch Aufgaben als anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialhilfe im Rahmen der Gesetze wahr und kooperieren mit staatlichen Trägern. Sie unterhalten Kindertagesstätten, Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung, Pflege, Bildung und Beratung.

(2) Kirchliche Einrichtungen haben Anspruch auf Förderung nach den gleichen Bedingungen wie andere staatliche oder freie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 19

Sonn- und Feiertagsschutz

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stimmen dahingehend überein, dass Ruhe- und Besinnungszeiten von tragender Bedeutung für die Gesellschaft und den Staat sind. Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20

Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg respektiert das Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Geistliche sind berechtigt, ihr Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in der Beichte oder in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 21

Kirchengerichte

(1) Im Verfahren vor den Kirchengerichten und in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind

1. die Kirchengerichte berechtigt, Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

Die den Eid ablehnende Person muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren wegen Verletzungen der Lehrverpflichtung.

Artikel 22

Rundfunk

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen, auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche, gewähren. Sie wird darauf bedacht sein, dass in den Programmen die sittlichen und

religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programm-ausschüssen) soll die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angemessen vertreten sein (Schlussprotokoll).

(2) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, privaten Rundfunk oder moderne Kommunikationsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und sich dort als Veranstalter zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 23

Gleichbehandlungsgrundsatz

Sollte die Freie und Hansestadt Hamburg anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Leistungen und Rechte gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 24

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages einvernehmlich klären.

Artikel 25

Schlussbestimmung

(1) Weitere zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihren Gliedkörperschaften abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Regelungen in diesem Vertrag gehen inhaltlich abweichenden oder inhaltlich übereinstimmenden Regelungen in anderen Verträgen oder Vereinbarungen vor, soweit sie denselben Gegenstand betreffen.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation gemäß Artikel 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zustimmung der Synode nach Artikel 68 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunde und der Mitteilung über die Zustimmung der Synode in Kraft. Der Tag des In-Kraft-Tretens wird im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt und im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gemacht.

H a m b u r g , den 29. November 2005

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Ole v o n B e u s t

Erster Bürgermeister

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Maria J e p s e n

Bischöfin

Mitglied der Kirchenleitung

**Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 29. 11. 2005:**

Zu Artikel 2 Absatz 3:

Die Rechtsfähigkeit der von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche errichteten Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird von der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten. Beabsichtigt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu übernehmen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. In einer solchen Vereinbarung ist vorzusehen, dass Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen des Einvernehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.

Zu Artikel 3:

1. Das Einvernehmen gilt als erzielt, wenn die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche einen weiteren Dienst, ein Werk oder eine Einrichtung anzeigt und die Freie und Hansestadt Hamburg nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg sind zur Zeit:

Bugenhagen-Konvikt in Hamburg e. V.
Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.
Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.
Diakoniestiftung Alt-Hamburg
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Blankenese e. V.
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg
Evangelische Auslandsberatung für Auswanderer, Auslandsstätige und Ausländerehen e. V.
Evangelische Schulstiftung Hamburg e. V.
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Evangelische Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde Frauensinnstiftung
Hospital zum Heiligen Geist Martha Stiftung
Margarethenhort Jugendhilfe und Sozial-psychiatrische Betreuung gGmbH
MOGO Hamburg in der Nordelbischen Kirche e. V.
Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ)
Passage gGmbH

Stiftung Ansharhöhe
Stiftung Das Rauhe Haus
Stiftung Diakonenanstalt des Rauhen Hauses
Verein für innere Mission in Hamburg – Hamburger Stadtmission

2. Die Regelungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf die Kirchenglieder, Körperschaften und Einrichtungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg. Näheres vereinbaren der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in einem Briefwechsel.

Zu Artikel 5 Absatz 3

Gegenwärtig gilt die Vereinbarung zur Neuordnung des Fachgebietes Evangelische Kirchenmusik an der Musikhochschule Hamburg vom 28. April 1997.

Zu Artikel 7 Absatz 2:

Als Gemeinsame Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 besteht die Gemischte Kommission Schule/Kirche gemäß der am 10. Dezember 1964 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts. Diese Erklärung bleibt unberührt. Die Vertragsparteien werden regelmäßig eine Fortentwicklung im Geiste dieses Vertrages prüfen.

Zu Artikel 22 Absatz 1:

Der Begriff »Rundfunk« gemäß Absatz 1 ist im Sinne des Rundfunkbegriffs von Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dynamisch zu interpretieren und kann damit auf neue technische Entwicklungen flexibel und offen reagieren. Er ist somit technikneutral zu verstehen. Auf die Art und Weise der Übertragungsformen und -techniken kommt es dabei nicht an. Vielmehr geht es darum, auf eine angemessene Beteiligung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinzuwirken.

H a m b u r g , den 29. November 2005

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Ole v o n B e u s t
Erster Bürgermeister

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof
Maria J e p s e n
Bischöfin
Mitglied der Kirchenleitung

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 188 Richtlinien für die Verleihung des Signets »Verlässlich geöffnete Kirchen« in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens; hier: Berichtigung und Hinweis. (ABl. EKD S. 506)

In den Richtlinien für die Verleihung des Signets »Verlässlich geöffnete Kirchen« in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, veröffentlicht im Amtsblatt 2006 Nr. 18 Seite A 149/150 muss es unter Nr. 2. 6. letzter Satz statt

»www.offene-kirche.de« heißen:
»www.offene-kirchen.de«.

Das Signet »Verlässlich geöffnete Kirchen« wird der Richtlinie gemäß durch das zuständige Bezirkskirchenamt verliehen. Die betreffende Kirchengemeinde erhält nach Vorlage des Bescheides über die Verleihung eine Plakette mit dem Signet zur Kennzeichnung des Kirchgebäudes ausge-

händigt. Die Übergabe bzw. Zustellung der Plakette erfolgt durch die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB) nach Vorlage einer Kopie des Bescheides des Bezirkskirchenamtes bei der EEB. Der Bescheid kann durch die Kirchengemeinde bei der EEB auch mittels Telefax vorgelegt werden.

Kontakt:
Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen – Landesstelle,
Barlachstraße 3, 01219 Dresden,
Tel. (03 51) 4 71 72 95, Fax (03 51) 4 72 09 32,
E-Mail: landesstelle@eeb-sachsen.de.

In Vorbereitung auf die Beantragung und Verleihung des Signets steht die EEB ebenfalls zur Verfügung und kann eine kirchenraumpädagogische Beratung der Kirchengemeinde vermitteln.

Näheres dazu ist ebenfalls bei der EEB zu erfragen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 189 Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 13. Oktober 2006. (KABl. S. 206)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2006 die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36 ff.) zuletzt geändert am 22. September 2005 (KABl. 2005 S. 240 f.) in Ziffer 3 neu gefasst:

»3. Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG –) vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundordnung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

3.1 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 62 Absatz 3 SchulG NRW genannten Vorschriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

3.2 Bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters hat die Schulkonferenz ein Anregungsrecht der Kirchenleitung gegenüber. § 65 Absatz 2 Ziffer 18 SchulG findet daher in folgender Fassung Anwendung:

„18. Anregungsrecht bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters“.

3.3 Eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz gemäß § 66 Absatz 2 SchulG ist nur bis zu einer Höchstzahl von 24 Mitgliedern möglich.

3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 59 Absatz 8 SchulG NRW sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist.«

Bielefeld, den 13. Oktober 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Dr. Friedrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dozententätigkeit in St. Petersburg

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für das Theologische Seminar der ELKRAS (Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland und anderen Staaten) in St. Petersburg möglichst ab

1. September 2007 für die Dauer von zunächst drei Jahren

einen Dozenten/eine Dozentin, der/die vor allem am Theologischen Seminar in St. Petersburg, aber auch bei den regionalen Ausbildungskursen in den einzelnen Regionen und Gliedkirchen der ELKRAS fächerübergreifend unterrichten soll. Der Schwerpunkt des Unterrichts im Seminar liegt bei der Praktischen Theologie. Er/Sie arbeitet in einem internationalen Dozentenkollegium. Zudem soll er/sie die verschiedenen Ausbildungskurse und -programme in der ELKRAS begleiten und koordinieren. Gepflegt werden müssen die Kontakte zu den unterschiedlichen ausländischen Partnern des Seminars.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung, auch im Bildungsbereich. Sie/er soll in der Lage sein, Inhalte aller theologischen Fächer stark praxisorientiert unter den gegebenen besonderen Bedingungen zu vermitteln. Die Bereitschaft, Leitungsaufgaben mit zu übernehmen, organisatorische Fähigkeiten und englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Kenntnisse der russischen Sprache sollten, wenn sie nicht vorhanden sind, erworben werden. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs von bis zu acht Wochen an.

Eine Wohnung ist auf dem Gelände des Seminars vorhanden. Es gibt keine deutsche Schule vor Ort. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitten an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96 – 1 35/-1 26
Fax: (05 11) 27 96 – 7 25
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2007

Auslandsdienst in Brasilien

Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) sucht zum 1. Juni 2007 für eine der drei Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Santo Amaro in Sao Paulo für die deutschsprachige Arbeit in dieser Stadt

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeinde in Santo Amaro wünscht sich eine/n kooperative/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, zusammen mit den brasilianischen Kollegen die Gemeinde in der Stadt pastoral zu versorgen und zu begleiten. Sie/er soll schwerpunktmäßig für die Betreuung der in Sao Paulo auf Zeit lebenden und arbeitenden Deutschsprachigen und die deutschsprachige Arbeit in der Gemeinde (Gottesdienste, Veranstaltungen, Unterricht in deutschen Schulen, deutscher Konfirmandenunterricht etc.) zuständig sein. Zusammen mit den Kollegen und Kolleginnen in der Gemeinde übernimmt er/sie turnusgemäß Predigtdienste, Kasualien und sonstige in der Gemeinde anfallende pfarramtliche Aufgaben (i. d. R. in Portugiesisch).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit ist, in Zusammenarbeit mit Kollegen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in der multikulturellen Megalopolis Sao Paulo gerecht zu werden. Eine gemeindenahе und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes aber deutliches lutherisches Profil werden erwartet.

Auf dem großen geschlossenen Gemeindegelände befinden sich die Friedenskirche, Gemeinderäume, Sekretariat und die Pfarrwohnungen. Ein Dienstwagen wird gestellt. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der IECLB und der Auslandsfürsorgeverordnung der EKD. Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache vorgesehen.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit Gemeindeerfahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 31
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 28. Dezember 2006 (Poststempel)

Auslandsdienst in Kanada

Die Ev. Luth. Gemeinde »Martin Luther Kirche« in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. Juli 2007

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Kirche liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen Kindergarten am Rande des Stadtzentrums nahe dem Seeufer. Die Gemeinde ist zweisprachig, ihre Mitglieder wohnen in ganz Toronto und umliegenden Orten verstreut. Gegründet wurde sie 1955 von Einwanderern, die aus Deutschland und den deutschsprachigen Regionen Europas kamen.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin werden erwartet:

- Er/sie soll Freude und nachhaltiges Interesse am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und am Gemeindeaufbau haben.
- Er/sie soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.

- Er/sie soll sich mit Kompetenz um den Ausbau und den Erhalt der Gemeinde in der multikulturellen »City-Diaspora« Torontos kümmern.
- Er/sie soll Fundraising und Mitgliederpflege in der Freiwilligkeitsstruktur der kanadischen Kirche zusammen mit dem Kirchenvorstand für die Gemeinde weiterentwickeln.
- Er/sie soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Toronto zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in dieser multireligiösen Stadt stellen.
- Er/sie muss sehr gute Englischkenntnisse in Schrift und Rede und einen Führerschein besitzen.

Ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos und ein Dienstfahrzeug sind vorhanden. Eine Deutsche Schule gibt es nicht in Toronto. Besoldung und Krankenversicherung erfolgen nach den Richtlinien der ELCIC. Auch für den/die Ehepartner/in eine Arbeitserlaubnis in Kanada zu erhalten, ist in der Regel nicht möglich.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 31
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 28. Dezember 2006 (Poststempel)

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Der ehemalige Pfarrer Ulrich Rydzewski ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden.

Pfarrer Ulrich Rydzewski hat damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum

Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung) verloren.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ausgestellte Urkunde über seine am 18. Oktober 1992 vollzogene Ordination hat er an das Landeskirchenamt zurückzugeben.

H a n n o v e r , den 26. Oktober 2006

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Verzicht auf die Rechte aus der Ordination

Pastorin Dr. Marion Grant, Ivenack, hat den Verzicht auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erklärt. Sie scheidet mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus. Die Ordinationsurkunde wurde zurückgegeben.

S c h w e r i n , den 10. November 2006

Der Oberkirchenrat

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 172* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2007. Vom 8. November 2006. . . . 513
- Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 2005 (Entlastung). Vom 7. November 2006. 514
- Nr. 174* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut muss bekämpft werden – Reichtum verpflichtet. Vom 9. November 2006. 514
- Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG. EKD). Vom 8. November 2006. 515
- Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu familienfreundlichen und generationsgerechten Tarifregelungen. Vom 8. November 2006. 515
- Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bleiberechtsregelung. Vom 9. November 2006. 516
- Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kampagne für Ernährungssicherheit. Vom 9. November 2006. 516
- Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Deutschen EU-Ratspräsidentenschaft 2007 – Die Europäische Union als Friedens- und Versöhnungsprojekt stärken –. Vom 9. November 2006. 516

- Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausstieg aus der Kernenergie. Vom 9. November 2006. . . . 517
- Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 6. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2006. . . . 518

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 182* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der UEK. Vom 10. November 2006. 518
- Nr. 183* Bekanntmachung der Besoldungstabellen ab 1. Januar 2007. 521
- Nr. 184* Satzung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe. Vom 4. Oktober 2006. . 523

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 185 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (18. Änderungsgesetz – 18. ÄndG). Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 174) 526
- Nr. 186 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG). Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 175) . 527
- Nr. 187 Kirchengesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 16. Oktober 2006. (GVOBl. S. 181) 533

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

- Nr. 188 Richtlinien für die Verleihung des Signets
»Verlässlich geöffnete Kirchen« in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens; hier: Berichtigung und Hinweis.
(ABl. EKD S. 506) 538

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 189 Änderung der Grundordnung für die kirch-
lichen Schulen in der Trägerschaft der
Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom
13. Oktober 2006. (KABl. S. 206) 538

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen
und Entscheidungen**

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 539
Personalnachrichten 540

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haus-
haltsplan der EKD 2007 bei.
Diesem Amtsblatt liegt eine Berichtigungsblatt betr. berich-
tigte Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts der
EKD Heft 10/2006 bei.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroen:	15,0 - 29,0	%*
• Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
• Fiat:	22,0 - 26,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Hyundai:	15,0	%
• Kia:	16,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
• Nissan:	12,0 - 23,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%**
• Peugeot:	11,0 - 28,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 18,0	%***
• VW:	10,0 - 25,0	%

*Citroen:
noch mehr Modelle!

** Opel-Agila:
nur noch bis 27.01.07

*** Neu: Volvo C30

Vorschau 2007:

Dacia:
Logan Limousine
Logan Kombi

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45